

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst
Band: 15 (1925)
Heft: 1
Rubrik: ds Chlapperläubli

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ds Chlapperläubli

Erscheint alle 14 Tage. Beiträge werden vom Verlag der „Bernener Woche“, Neuenengasse 9, entgegengenommen.



Prosit, Neujahr.

Necht viel Glück im neuen Jahr,
 Aller Eiden, Enden:
 Was verdreht das alte hat,
 Soll das neue wenden.
 Was das alte Jahr veräumt,
 Soll das neue bringen,
 Was Ihr kühn im Traum erhofft,
 Soll Euch flott gelingen.

Lieblich, wie das Fräulein hier,
 Das kommt gratulieren,
 Soll Euch jeder junge Tag
 Neu zum Glücke führen.
 Mehren soll sich Kapital,
 Pinfeszins und Renten:
 Aber ganz natürlich nur
 Bei den — Abonnenten.

Dha.

U d'Frou Brienzliger!

Merci für Eui fründlich! Gladig i ds Chlapperläubli. Wi Dr gheht, laßni mit nid lang bitte. I ha Eui Afrag i dr vorletschte Bärnerwoche de Ghinder vorgläse und ne erklärt, mit dr Hansli-Mamma sig i gemeint. Da hei du di chlinere reklamiert, i sig de nid nume dem Hansli si Mamma, sondern ou ihri. Dir müesst drum wüsse, liebi Frou Brienzliger, daß ig jez drü Ghinder ha; zum Stammhalter het sech no nes Meiteli igstellt u zu däm Hansel-Gretel-Paar natürlieh dr Gyger, lise hätzig Marli. I ha di Chline du tröschtet u ne gseit, es chöm doch nid uf e Name a; me kenni mi halt us fruehnere Bite als Hanslimamma im Chlapperläubli u da sig's gschider, me änderi nüt.

Dä, wo mir dr Chlapperläubli-Name gäh het, dä het sech allerding's sehr verändertet. Us em blondlockige Buebeli, wo nder em Ärtisch versteckt ghöcklet ich und mit nasse Bäcki und verbriggete Dugli si Bärenmüß gaffe het, wil's ne so grüseli duuret het, dä schön wiß Zuckerbär z'verbiße, ich e junge Ma worde mit Schuehnummer 43 und — wie-n-er albe zur Erklärung vo de Härdöpfelstockbärge uf sim Täller seit — o Magennummer 43! Wir gönnen ihm die Härdöpfelstock- und anderi Äbbärge; er stellt si Ma de nid nume bim Tisch, sondern o bim Lehre u pflegt drzue mit vil Liebi und Gschick e Kunst, d'Musik, mit dären är us mängi Artcraftid bereitet

Leider längt's hüt nid zunere rächte Bistite; es ich mer nume drum z'tue gfi, Euch, Frou

Brienzliger, nach Jahre wider einisch z'grüße und o de übrige Chlapperläubli-Stammgäsch hätzlech d'Hand z'drückte. We de d'Festtage verbi si, recht's de ender zume ne usgibige Plouder-sündli. Es guets ndis Jahr wünsch Ech Allne d' Hansli-Mamma.

?

(Dha läß!)

Frau Wehrdi, o Frau Wehrdi!
 Jetzt geht's mir langsam böß;
 Was soll aus mir noch werden,
 Kein „Er“, kein „Sie“, kein „Es“.
 Mein Hirn dreht wie ein Mühtrad
 Im Kopf sich hin und her,
 Ich glaub' nun selbst schon manchmal,
 Du bist am End' ein „Er“.

Das „um die Meitschi stryche“
 Beschreibst Du gar zu schön,
 Du mußt drum wohl das Ding doch
 Vom Grunde aus verstehen.
 Und ich bin lernbegierig
 Und grunderfösig auch,
 Könnst' Du mir nicht erläutern
 Wie's hierzuland der Brauch?

Wir könnten uns wo treffen,
 Das wär doch wundersein,
 's müßt' nicht grad in den Lauben,
 's könnst' auch wo anders sein.
 Wir könnten lustig tampen
 Wo auf der Ofenbank,
 Gib nur das „Wo“ und „Wann“ an,
 Dann find' ich schon den Rank.

Im «Du», im «Dell», im «Rübel»,
 Wo es auch immer wär:
 Und wenn Du eine „Sie“ bist,
 Dann bin halt ich der „Er“;
 Und solltest Du ein „Er“ sein,
 Komm' auch in Gottes Nam':
 Ich sorg' auf alle Fälle
 Für ein — Garde-Dam'.

Dha.

Die Jasser.

(Nach Meinrad Dienert.)

Ort der Handlung: Dorfwoirtschaft. Kreuzjaß-Quartett. Wirtin. Es schlägt halbzwölfe. Der Nachtwächter tritt auf: „Fyrobed, ihr Herre!“
 Der 1. Kreuzjasser: „Muetter, gend ehm äs Glesli!“ Der Nachtwächter bekommt und trinkt. Er tritt ab. Die Wirtin.

Es schlägt zwölf. Die Wirtin erwacht. Der Nachtwächter tritt auf: „Fyrobed, ihr Herre!“
 Der 2. Kreuzjasser: „Muetter, gend ehm äs Glesli!“ Der Nachtwächter wird bedient. Und so weiter.

Um 1 Uhr, nach dem vierten Glesli, stößt der Nachtwächter seinen Stecken mit Macht auf den Boden und ruft mit dumpfer Stimme: „Guet Nacht, schloßed wohl, ihr Herre!“ Ab. Die Wirtin.

* *

Vier Schweizer kamen einmal vor die Himmelspforte und klopfen an. St. Petrus sat sein Schiebsfensterchen zurück und fragte: „Woher?“
 „Aus Ober-Jaslikon.“

Da schlua er sein Schuldbuch auf: „Ja, ihr seid mir schöne Jaslikoner! Daß ihr Erzjasser und Ueberhöcker eure armen Frauen so manche Nacht hindurch auf euch habt warten lassen, bis sie vor Mergel grün angeloffen sind wie alte Kupfergellen, will euch der Herrgott nicht so schnell nachsehen. Wartet einmal hundert Jahr!“
 Drauf der Erste: „Wird öppe nid sy?“; der Zweite: „Räh!“; der Dritte: „Deppis Dumms

äso!“; der Vierte aber zog ruhig ein Kartenspiel aus dem Hosensack: „Hocked ihr nu ab, mer wend ämel aftig einist eis um ene Liter mache!“

* *

Nach hundert Jahren stieß der hl. Petrus sein Schiebsfensterchen zurück und rief den vier Schweizern, die hemdärmelig vor der Pforte saßen, zu: „Frohlocket, eure Wartezeit ist um, ihr könnt nun in den Himmel hinein!“

Aber zu seiner Verwunderung bekam er keine Antwort, die vier saßen den Eidgenossen schauten sich nicht einmal nach ihm um. „Füßig und d'Stöck dra!“ rief einer aus. „Bock!“ lärmte ein anderer. Und der dritte: „Gtöche där Bock, worum goht'r is Ehrut!“

Jetzt verklärte St. Petrus nochmals gar laut: „Der Himmel ist euch offen, so macht denn gottsnamen Feiertabend!“ Da sagte der vierte, ohne auch nur ein Auge von seinen Karten zu verziehen: „Muetter, gend ehm äs Glesli!“

○

Und alles fahet wieder vo vorne a.

Da Neujahr verby, die ganzi Festschickheit,
 Si het es Aend, der Wy ich alle trunke.
 D'Raffe ich läär und d's Gald verusegheit,
 Der Neujahrstruusch mit all' sym Glanz verjunkte,
 De guldrne Tröbum und was no drum und dra.
 Und alles fahet wieder vo vorne a.

Jetzt heißt es wieder schaffe, hüschet und hofschet.
 Verby sy all' die schöne, freie Tage.
 S' geht wieder zück zur gewohnte Alltagschöschet,
 Zum Rindfleisch zück trotz em verwöhnte Wage.
 Keis Schperze müßt, der Wage z'hinderha.
 Und alles fahet wieder vo vorne a.

S' heißt wieder früsch i Schtall, Fabrit, Büro,
 Da mälsche, nagle, schrybe, näje, sage.
 Da jage, we me wott zu öppis cho,
 Schtudiere, läame, flicke, Bülig vertzage.
 Wär Chlyni het, mueß z' Nacht wieder usgah.
 Und alles fahet wieder vo vorne a.

Gwüß mängje het am Neujahrstag sich gseit:
 Du schöne Dugeblick, tue no verwyle!
 S' wär schad, we jez die ganzi Herrlichkeit
 So schnäll mir vor der Nase würd' wägphytle.
 Vergäbne Wunsch! — Da Wältrab blybt halt nid
 Und alles fahet wieder vo vorne a. [stah

Peter.

E Chumlechi Sprach.

We dr Stadtbärner usflüge wott, so het er d'Welsi, für jede Ort u jedi Richtung en anderi Redesart z'bruche. Er cha:

- Uf Worb use
- Ge Muri süre
- Uf Ghöbniz düre
- Uf Thun use
- Uf Languau hne
- I d's Schangnau hingere
- Ge Burdles abe
- Uf Biel übere
- A Wohlesee anc.

Und d' Froue chöme i di Juneri Engi „gah ga la Gassef mache“.

W. R.

Ein Bedauernswerter.

Herr Müller traf seinen Freund Schulze schluchzend an einem Grab. Der unglückliche Schulze wiederholte nur immer: „Oh, warum bist du gestorben? Warum bist du bloß gestorben?“

Müller fragte mitleidig: „Zeh wüßte gar nicht, daß Sie kürzlich einen Verlust erlitten haben. Wen betrauern Sie denn so sehr?“
 „Den ersten Mann meiner Frau“, antwortete Schulze mit Grabesstimme.

Die Unfallversicherung der „Berner Woche“.

Mit dem beginnenden neuen Jahrgang ist den Lesern der „Berner Woche“ die Gelegenheit geboten, sich sehr billig versichern zu lassen **gegen Unfall**. Sie haben nur dem Verlag eine schriftliche Mitteilung zu machen, in der sie den Wunsch ausdrücken, der Unfallversicherung der „Berner Woche“ beitreten zu wollen. Sie sind dann vom Momente an, da sie die Quittung des Abonnementsbetrages (zuzüglich des Prämienzuschlages von Fr. 1.25 pro Vierteljahr) und die Versicherungsbedingungen in den Händen haben, bei der **Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern** für so lange versichert, als das Abonnement dauert. Und zwar lautet die Versicherung, wie bereits angekündigt, in den Hauptpunkten wie folgt: **Gegen Unfall versichert ist jeder Teilnehmer mit Fr. 3000.— bei Todesfall, mit Fr. 5000.— bei Ganzinvalidität und mit maximal Fr. 2000.— bei Teilinvalidität.**

Die genauen Versicherungsbedingungen findet der Leser unten abgedruckt. Sie sind durchaus loyal und bieten jede Gewähr dafür, dass die Entschädigungen wirklich auch bezahlt werden; denn die Bedingungen sind vom „Eidgenössischen Versicherungsamt“ genehmigt. Wir machen besonders aufmerksam auf die weitherzige Art wie die Todesfallentschädigung an alle näheren Verwandten bedingungslos ausbezahlt wird (Art. 7, Abschnitt 2).

Wir möchten nicht unterlassen, unseren Lesern den Beitritt zur hier offerierten Unfallversicherung in ihrem eigenen Interesse ganz angelegentlich zu empfehlen. Die Unfälle vermehren sich mit jedem Tag; keiner ist gefeit vor Zufällen, die ihm das Leben oder den Gebrauch der Glieder kosten können. Der kluge Mann baut vor. Die kleine Ausgabe lohnt sich schon um des Bewusstseins wegen, seine Pflicht den Seinen gegenüber getan zu haben.

Unser Appell zur Anmeldung richtet sich ganz besonders an diejenigen Abonnenten, die uns seinerzeit anlässlich unserer Enquete über die Wünschbarkeit der Abonnentenversicherung ihren Willen bekundet haben, mitmachen zu wollen. Wir erwarten ihre Anmeldung bestimmt im Laufe nächster Woche. Allen Angemeldeten wird nach Eingang des Abonnementsbetrages inklusive Versicherungsprämie als Police ein Abzug der Versicherungsbedingungen nebst Quittung zugestellt werden.

Neujahr 1925.

Der Verlag der „Berner Woche“.

Versicherungs-Bedingungen.

Art. 1.

Die Abonnenten der Wochenzeitschrift „Berner Woche“ (herausgegeben von Herrn Jules Werder, Buchdruckerei in Bern) können sich bei der „Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern“ gemäss den nachfolgenden Bedingungen gegen die Folgen körperlicher Unfälle versichern. Voraussetzung für die Versicherung jedes Abonnenten ist, dass er sich für dieselbe beim Verlage anmeldet, und dass er den Abonnementsbetrag für diejenige Zeit, während der sich der Unfall ereignete, entrichtet hat.

Die Versicherung gilt jeweilen nur für eine Person und zwar für diejenige, auf welche das Abonnement lautet.

Ist eine Personenvereinigung, z. B. ein Verein, ein Hotelunternehmen etc. Abonnent, so tritt die Versicherung erst acht Tage nach der schriftlichen Anzeige, welche Person als versichert gelten soll, in Kraft. Soll der Bezeichnete nicht mehr als versichert gelten, so tritt die Versicherungsdeckung erst acht Tage nach schriftlicher Mitteilung einer neuen Person auf diese über.

Art. 2.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind insbesondere:

a) Abonnenten, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht oder das 70. überschritten haben.

b) Blinde oder daran grenzende Kurz-sichtige, Taube, Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte, Geisteskranke, Trunksüchtige, Tuberkulöse, in Siechtum verfallene oder sonst mit schweren Gebrechen oder Krankheiten behaftete Personen und solche, die schon einmal vom Schlagfluss betroffen wurden.

Art. 3.

Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, wo der Abonnent die erste

Prämie mit dem Abonnementsbetrag bezahlt hat und infolgedessen in die Versichertenliste des Verlages oder in diejenige der Post eingetragen ist. Die Abonnementsquittung bezw. der Posteinzahlungsschein dient als Versicherungsausweis für die betreffende Zeit.

Die Versicherung endigt mit dem Aufhören des Abonnements mit Versicherung.

Art. 4.

Die Versicherung gilt für Unfälle, die der versicherte Abonnent in oder ausser dem Beruf oder auf Reisen innerhalb der Grenzen Europas erleidet, ausgenommen bei Hochgebirgs- und Gletschertouren und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 5 und 6.

Art. 5.

Unfall im Sinne der Versicherung ist jede Körperverletzung, die der Versicherte durch eine plötzliche gewaltsame äussere mechanische Einwirkung unfreiwillig erleidet.

Als Unfälle gelten auch: Schädigungen durch Blitz oder elektrischen Strom, plötzliche Verbrennungen, Tod durch unfreiwilliges Einatmen plötzlich ausströmender Gase oder Dämpfe, Verletzungen bei Ueberfällen seitens Dritter (Notwehr ohne Provokation), bei Rettung von Personen und Sachen, endlich Blutvergiftungen, sofern diese unzweifelhaft gleichzeitig mit einem versicherten Unfall (Absatz 1) entstanden sind.

Unfälle bei Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Transportmittel, inklusive Motorfahrzeuge, und beim gewöhnlichen Radfahren, mit Ausnahme der Kunst- und Wettfahrten, sind ebenfalls mitversichert.

Ertrinken des Versicherten bei Bootfahrten ist nur mitversichert im Beisein einer zweiten erwachsenen, normalen Person. Das Ertrinken beim Baden oder Schwimmen nur dann, wenn es nachweislich die Folge einer Unfallverletzung war.

Art. 6.

Nicht als Unfälle gelten, ausser Krankheiten gewöhnlicher Art: Infektions- und Berufskrankheiten sowie innere Vergiftungen, Darmverschlessungen, Hexenschuss, Ischias, epileptische Krampf-, Schlag-, Ohnmachts- und Schwindelanfälle sowie durch solche Unfälle oder durch Bewusstseins- und Geistesstörungen verursachte Verletzungen, Erkältungen, Erfrieren und Sonnenstich, überhaupt die Folgen von Temperatureinflüssen; Unterleibsbrüche (Hernien) aller Art, gleich wie sie entstanden sind, ferner die Folgen fortgesetzter körperlicher Anstrengungen oder Ueberanstrengungen.

Von der Versicherung sind überdies ausgeschlossen: Körperverletzungen, die der Versicherte bei Kriegsereignissen, bürgerlichen Unruhen oder Erdbeben erleidet, ferner die Folgen von operativen Eingriffen, sofern diese nicht durch einen versicherten Unfall notwendig geworden sind; Folgen von Eingriffen jeder Art, die der Versicherte am eigenen Körper vornimmt, wie Schneiden von Nägeln und Hühneraugen, Kratzen und dergleichen; Unfälle bei strafbaren Handlungen oder beim Versuche dazu, im Duell, bei Schiägereien und bei Nichtbeachtung der zum Schutze für Leben und Gesundheit erlassenen gesetzlichen Vorschriften, sowie im Zustande offener Trunkenheit; Unfälle bei Benutzung von Flugmaschinen oder Flugschiffen, bei Ski-, Bobsleigh-, Skeleton- und Motorrad-

fahren, bei Automobilfahren als Besitzer oder Lenker, bei aller Art von Wettkämpfen, Wettfahren, sowie bei Handlungen, welche unter den Begriff des Wagnisses fallen; endlich Unfälle in Sprengstoff-, Pulver- und Dynamitfabriken und deren Depots und dergleichen Betrieben, sofern der Versicherte in denselben irgendwie tätig war.

Art. 7.

Die Versicherungssummen betragen:

1. Fr. 3000.— im Todesfall; Fr. 5000.— bei gänzlicher Invalidität; Fr. 2000.— im Maximum in den Fällen teilweiser Invalidität gemäss Skala unter 3 c.

2. Die Auszahlung der Todesfall-Versicherungssumme erfolgt an die gesetzlichen Erben des Verstorbenen und zwar an hinterlassene Ehegatten, Kinder, Eltern und Geschwister, sofern diese Geschwister in gemeinsamem Haushalte mit dem Verstorbenen gelebt haben, unter Ausschluss aller andern Hinterbliebenen.

Von der Todesfall-Versicherungssumme wird eine eventuell vorher für den gleichen Unfall bezogene Invaliditätsentschädigung abgezogen.

3. Die Invaliditätsentschädigung wird gewährt, wenn infolge des Unfalles sofort oder binnen Jahresfrist eine bleibende und unheilbare gänzliche oder teilweise Invalidität mit Sicherheit festgestellt und endgültig bemessen werden kann. Die Festsetzung des Invaliditätsgrades kann eventuell auf höchstens ein Jahr vom Abschluss des Heilverfahrens an verschoben werden.

a) Für lebenslängliche Ganzinvalidität ist eine Summe von Fr. 5000.— versichert. Als Fälle von Ganzinvalidität gelten ausschliesslich: Verlust oder völlige Erblindung beider Augen, Verlust oder totale dauernde Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder Hände, beider Beine oder beider Füsse, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses, unheilbare Geisteskrankheit, die jede Arbeitsverrichtung ausschliesst.

b) Für lebenslänglich teilweise Invalidität ist eine Höchstsumme von Fr. 2000.— versichert.

Für andere, nachstehend nicht besonders aufgeführte Fälle teilweiser bleibender Invalidität wird die Höhe der Entschädigung in Prozenten von Fr. 2000.— nach der dauernden und unheilbaren Beeinträchtigung bestimmt, welche nach ärztlichem Gutachten die Erwerbsfähigkeit des Versicherten ohne Rücksicht auf dessen spezielle Berufsverhältnisse erfahren hat. Die Schätzung hat womöglich in Anlehnung an nachstehende Skala zu geschehen, welche in erster Linie zur Bewertung der teilweisen Invalidität Geltung hat.

c) Die Entschädigung beträgt: Für den vollständigen Verlust oder die vollständige unheilbare Gebrauchsunfähigkeit nachbezeichneter Körperteile:

Für den rechten Oberarm	Fr. 1400.—
Für den rechten Vorderarm oder die rechte Hand	Fr. 1200.—
Für den linken Oberarm	Fr. 1200.—
Für den linken Vorderarm oder die linke Hand	Fr. 1000.—
Für den rechten Daumen	Fr. 440.—
Für den linken Daumen	Fr. 360.—

Für den rechten Zeigefinger	Fr. 240.—
Für den linken Zeigefinger	Fr. 200.—
Für den rechten Mittelfinger	Fr. 200.—
Für den linken Mittelfinger	Fr. 160.—
Für den rechten Ringfinger	Fr. 160.—
Für den linken Ringfinger	Fr. 120.—
Für den rechten Kleinfinger	Fr. 140.—
Für den linken Kleinfinger	Fr. 100.—
Für ein Bein im Hüftgelenk	Fr. 1200.—

Für ein Bein im Oberschenkel	Fr. 1000.—
Für ein Bein im Unterschenkel oder einen Fuss	Fr. 800.—
Für die grosse Zehe	Fr. 240.—
Für je zwei andere Zehen	Fr. 80.—
Für ein Auge	Fr. 500.—
Für das Gehör auf einem Ohr	Fr. 200.—
Für das Gehör auf beiden Ohren	Fr. 1000.—

Bei gleichzeitigem Verlust mehrerer Gliedmassen werden die für die betreffenden Glieder oder Organe festgesetzten Entschädigungsbeträge zusammengerechnet; die Gesamtsumme darf aber den Betrag von Fr. 2000.— nicht übersteigen.

4. Für ein und denselben Unfall wird stets nur eine der versicherten Entschädigungsarten gewährt, entweder für teilweise Invalidität oder nur für Ganzinvalidität oder für Tod.

Wurden das Heilungsergebnis oder die Unfallfolgen durch vorbestandene Krankheitszustände oder Gebrechen erheblich verschlimmert, so ist die Entschädigung nur für diejenigen Folgen zu leisten, die nach ärztlichem Gutachten durch den Unfall allein ohne Komplikationen dieser Krankheitszustände, Gebrechen oder etwaigen Körperdefekten eingetreten wären.

Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen, so ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Art. 8.

Unfallanmeldungen:

1. Ist durch den Unfall sofort oder später der Tod des Versicherten herbeigeführt worden, so ist der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben, dass es noch möglich ist, eine ärztliche Untersuchung oder die Sektion der Leiche vornehmen zu lassen, zu deren Gestattung die Anspruchserhebenden verpflichtet sind. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist die Gesellschaft von der Zahlungspflicht befreit.

2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, sind innerhalb acht Tagen vom Unfälle an der Gesellschaft schriftlich anzuzeigen mit genauer Beschreibung des Unfallherganges und der mutmasslichen Folgen. Ist der Versicherte durch unverschuldete Umstände verhindert, den vorstehenden Verpflichtungen zu genügen, so liegt die Erfüllung derselben den Angehörigen, und für den Fall des Todes des Versicherten, den Hinterbliebenen bezw. Anspruchserhebenden ob.

Wird ein Unfall nicht binnen 40 Tagen angemeldet, so ist jeder Anspruch auf Entschädigung erloschen.

3. Wissentlich unrichtige Angaben in der Unfallanzeige oder in den weiteren Mitteilungen über den Unfall, oder Verschweigen von Tatsachen, welche die Leistungspflicht der Gesellschaft aufheben oder vermindern würden, hat den Verlust aller Entschädigungsansprüche zur Folge.

4. Der Versicherte bezw. Anspruchsberechtigte hat die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen die ihm gemäss § 8 und 9 obliegenden Verpflichtungen jedoch dann nicht zu tragen, wenn die Verletzung der Obliegenheiten den Umständen nach als unverschuldet angesehen werden musste.

Art. 9.

Sofort nach dem Unfall ist ein patentierter Arzt zuzuziehen und für dauernde ärztliche Behandlung und Pflege zur raschen Wiederherstellung des Versicherten zu sorgen. Verschlimmerung der Unfallfolgen, die sich aus der Vernachlässigung dieser Pflicht ergibt, geht nicht zu Lasten der Gesellschaft.

Der Versicherte sowie die Anspruchsberechtigten sind, bei sonstigem Verluste jedes Entschädigungsanspruches aus der Versicherung, verpflichtet, der Gesellschaft auf Verlangen innert acht Tagen jede gewünschte Auskunft über den Unfall und den Heilungsverlauf, sowie den früheren und derzeitigen Gesundheitszustand des Versicherten nach bestem Wissen und Können wahrheitsgetreu zu erteilen. Dem Vertrauensarzt der Gesellschaft ist die Untersuchung des Versicherten jederzeit zu gestatten.

Die Arztzeugnisse über den Unfall und dessen Heilungsverlauf und Folgen sind vom Verletzten bezw. den Anspruchserhebenden auf eigene Kosten zu liefern, können aber gleichwohl durch die Gesellschaft direkt eingezogen werden.

Art. 10.

Für einen und denselben Unfall wird die Entschädigung nur einmal gewährt, gleichviel, ob der verunglückte Abonnent Inhaber mehrerer Abonnements auf das Blatt „Berner Woche“ war.

Werden von einem und demselben unter die Versicherung fallenden Unfall bezw. Ereignis mehrere durch die Abonnementsversicherung der „Berner Woche“ versicherte Personen betroffen, so ist höchstens eine auf die betroffenen Abonnenten zu verteilende Gesamtentschädigung von Fr. 15 000.— zu bezahlen.

Art. 11.

Der Verlag behält sich vor, die vorstehenden Bedingungen im Einverständnis mit der Versicherungsgesellschaft abzuändern. Derartige Abänderungen werden für die Abonnenten erst verbindlich, nachdem der genaue Wortlaut der getroffenen Aenderungen in der „Berner Woche“ publiziert worden ist.

Art. 12.

Streitigkeiten aus dieser Versicherung gehören vor das ordentliche Zivilgericht am schweizerischen Wohnort des Versicherten oder am Sitze der Gesellschaft.

Art. 13.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.